

Tarifschaltzeiten und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Netzgebiet der Stadtwerke Riesa GmbH

1. Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Entnahmestelle	Wirkarbeit		Blindarbeit		Feiertagsbeachtung
	Hochtarifzeit (HT)	Niedertarifzeit (NT)	Hochtarifzeit (HT)	Niedertarifzeit (NT)	
Zählpunkte ohne Lastgangmessung (SLP)	Montag-Sonntag 06:00 bis 22:00 Uhr	Montag-Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr 22:00 bis 24:00 Uhr			Nein
Zählpunkte mit Lastgangmessung (RLM)	Montag-Freitag 06:00 bis 22:00 Uhr	Montag-Freitag 00:00 bis 06:00 Uhr 22:00 bis 24:00 Uhr	Montag-Freitag 06:00 bis 22:00 Uhr	Montag-Freitag 00:00 bis 06:00 Uhr 22:00 bis 24:00 Uhr	Ja
	Samstag 06:00 bis 13:00 Uhr	Samstag 00:00 bis 06:00 Uhr 13:00 bis 24:00 Uhr	Samstag 06:00 bis 13:00 Uhr	Samstag 00:00 bis 06:00 Uhr 13:00 bis 24:00 Uhr	
		Sonntag / Feiertage 00:00 bis 24:00 Uhr		Sonntag / Feiertage 00:00 bis 24:00 Uhr	

Für alle angegebenen Uhrzeiten gilt die MEZ. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage in Sachsen.

2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Die Stadtwerke Riesa GmbH (nachfolgend Netzbetreiber) bieten denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt an, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen müssen über geeignete Schaltvorrichtungen verfügen, mit denen die Energieaufnahme ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen werden kann. Geeignete Schaltvorrichtungen, wie z. B. Schaltuhren, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben.

Die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilungsnetz in lastschwachen Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.

Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gelten

- Elektro-Speicherheizungen
- Elektro-Wärmepumpen
- Anwendungen im Bereich der Elektromobilität.

Die Freigabe- bzw. Sperrzeiten sind von der Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber bei Inbetriebnahme für jede unterbrechbare Verbrauchseinrichtung festgelegt.

Der Netzbetreiber behält sich vor, die Freigabe- bzw. Sperrzeiten den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Die Änderung wird dem Netzkunden mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform mitgeteilt.

Freigabezeiten für Elektrospeicherheizung:

- ohne Tagesnachladung 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- mit Tagesnachladung 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sperrzeiten für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

- nach Lastverhältnissen des Netzes
- Bei Wärmepumpenanlagen darf die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

Riesa, 01.10.2019